

# Sportökonomie Uni Bayreuth e.V.

## Satzung

Satzung vom 02. Juli 2002 in der Fassung vom 25. November 2017

### § 1

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportökonomie Uni Bayreuth“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Nach der Eintragung lautet der Name „Sportökonomie Uni Bayreuth e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Förderverein hat die Aufgabe, Wissenschaft und Hochschulausbildung im Bereich der Sportökonomie an der Universität Bayreuth zu fördern. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Unterstützung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet Sportökonomie an der Universität Bayreuth vor allem durch
    - Geld und Sachzuwendungen zugunsten derjenigen Fachbereichs- und Lehrstuhlbibliotheken der Universität Bayreuth, die einschlägige Literatur sammeln,
    - die Finanzierung von Forschungsprojekten,
    - die Finanzierung von Gastvorträgen und Lehraufträgen,

- die Finanzierung von wissenschaftlichen Publikationen,
2. Förderung und Pflege von wissenschaftlichem und fachlichem Meinungs-  
austausch zwischen
    - Studierenden und Absolventen der Universität Bayreuth,
    - Mitgliedern der Universität Bayreuth,
    - Angehörigen der sportökonomischen Berufe sowie
    - Unternehmenim Interesse einer praxisrelevanten Wissenschaft und praxisbezogenen Ausbildung,
  3. Erhebung und Erforschung sportökonomischer Tatbestände,
  4. Entwicklung von Lösungsansätzen für sportökonomische Probleme,
  5. Veranstaltung von Vorträgen zu Fragen der Sportökonomie, mit denen insbeson-  
dere das Gespräch zwischen Wissenschaft und Praxis ermöglicht werden soll.

### § 3

#### **Zweckgebundene Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwe-  
cke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder  
durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenge-  
sellschaften werden, die die Zwecke des Vereins fördern wollen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlich zu stellender Auf-  
nahmeantrag. Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Die Ableh-  
nung des Antrags kann ohne Bekanntgabe von Gründen erfolgen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen und Personengesellschaften.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund möglich. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als ein Jahr im Verzug ist und die ausstehenden Beiträge nicht binnen eines Monats zahlt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht worden ist.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied auch dann ausschließen, wenn ein Mitglied die Daten anderer Mitglieder zu gewerblichen Zwecken nutzt, sofern ihm der Ausschluss aus diesem Grunde angedroht ist.

## § 6

### Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 01. Januar fällig und bis zum 15. Januar zu entrichten. Tritt ein Mitglied dem Verein nach dem 01. Januar bei, ist der Mitgliedsbeitrag einen Monat nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Der Vorstand kann rückständige Mitgliedsbeiträge erlassen, wenn deren Einziehung unbillig oder der für die Einziehung erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (4) Über die Grundbeiträge hinaus leisten die Mitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge.

## § 7

### Spenden

Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

## § 8

### Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung
  3. der Beirat und
  4. die Ausschüsse.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern, die einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bestimmen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 2.500,00 Euro/Geschäftsjahr verpflichten, ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorständen nötig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (5) Mindestens ein Vorstandsmitglied soll gleichzeitig Mitglied der Universität Bayreuth sein.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet entweder durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Rücktritt. Abberufung oder Rücktritt können - sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt - nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind zu Versammlungen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung jedoch auf Antrag von Mitgliedern einberufen worden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder erschienen sein und an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus:
1. den Mitgliedern des Vorstands,
  2. Lehrstuhlvertretern, die an der Ausbildung der Sportökonomie an der Universität Bayreuth beteiligt sind und gleichzeitig Mitglieder des Vereins „Sportökonomie Uni Bayreuth“ sind  
sowie
  3. weiteren interessierten Mitgliedern, über deren Mitgliedschaft im Beirat die unter 1. und 2.  
genannten Personen auf Antrag entscheiden.
- (2) Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.
- (3) Die Einberufung des Beirats erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (4) Die Mitgliedschaft der unter 3. genannten Personen ist auf zwei Jahre begrenzt und kann auf Antrag verlängert werden. Ein freiwilliges Austreten vor Ablauf der zwei Jahre ist jederzeit möglich.

## § 12

### Ausschüsse

- (1) Der Vorstand setzt bei Bedarf zur Bewältigung bestimmter Projekte Ausschüsse auf Zeit ein.
- (2) Die Arbeit der Ausschüsse unterliegt der Weisungsbefugnis des Vorstands.

## § 13

### Lagerung des Vereinsvermögens

Materiell vorhandene Gegenstände des Vereinsvermögens sind nach Möglichkeit an der Universität Bayreuth zu lagern.

## § 14

### Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO – der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

## § 15

### Vereinsvermögen bei Ausscheiden von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

- (1) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Universität Bayreuth zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

*Die Satzung wurde am 02. Juli 2002 aufgestellt und am 17.06.2006 sowie am 25. November 2017 durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung geändert.*